

1861

URNr. B /2014

VO

Gründung einer Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt)

Heute, am zwanzigsten November
zweitausendvierzehn

- 20.11.2014 -

erschieden gleichzeitig vor mir,

Eva Maria Brandt

Notarin mit dem Amtssitz in Friedberg an meiner Amtsstelle Bahnhof-
straße 34, 86316 Friedberg:

1. Frau **Bianka Groenewolt**, geb. Foth, geboren am 29. August 1978,
Diplom-Kauffrau,
wohnhafte 86459 Gessertshausen (-Margertshausen), Weißdornweg 1,
nach Angabe im gesetzlichen Güterstand lebend,
ausgewiesen durch gültigen Personalausweis,
2. Herr **Martin Walter Stich-Kluge**, geb. Stich, geboren am
22. April 1979, Dipl.-Designer,
wohnhafte 86159 Augsburg, Werderstraße 13,
nach Angabe im gesetzlichen Güterstand lebend,
ausgewiesen durch gültigen Personalausweis,
3. Herr **Sven ten Pas**, geboren am 7. Juli 1986, Student,
wohnhafte 86150 Augsburg, Rosenaustraße 47,
nach Angabe ledig,
ausgewiesen durch gültigen Personalausweis, und
4. Herr **Jan-Gunnar Selm**, geboren am 26. Januar 1976, Selbständiger,
wohnhafte 86159 Augsburg, Elisenstraße 8,
nach Angabe im gesetzlichen Güterstand lebend,
ausgewiesen durch gültigen Personalausweis.

Auf Ansuchen der Erschiedenen beurkunde ich deren vor mir abgegebe-
nen Erklärungen gemäß, was folgt:

I. Gesellschaftserrichtung

Frau Bianka Groenewolt, Herr Martin Walter Stich-Kluge, Herr Sven ten Pas und Herr Jan-Gunnar Selm errichten hiermit eine gemeinnützige Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) unter der Firma

Werkraum Augsburg gUG (haftungsbeschränkt)

mit dem Sitz in Augsburg und stellen den Gesellschaftsvertrag gemäß der dieser Urkunde als wesentlicher Bestandteil beigehefteten Anlage I fest.

II. Geschäftsführerbestellung

Sodann fassten die Gesellschafter folgenden Beschluss:

Zur Geschäftsführerin der Gesellschaft wird

Frau Bianka Groenewolt, geboren am 29. August 1978,
Gessertshausen

bestellt.

Sie ist stets einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

III. Kosten, Abschriften

Die Kosten dieser Urkunde und ihres Vollzuges trägt die Gesellschaft. Soweit der Gründungsaufwand jedoch über den in der Satzung geschätzten Betrag hinausgeht, wird er von den Gründern im Verhältnis ihrer Stammeinlagen übernommen.

Je eine Ausfertigung dieser Urkunde erhalten:

- jeder Gesellschafter (4),
- die Gesellschaft (3), für ihre Akten (1), für die Gewerbeanmeldung (1), für den Steuerberater (1),

Je eine beglaubigte Abschrift dieser Urkunde erhalten:

- das Finanzamt Augsburg-Stadt –Körperschaftsteuerstelle- als Anzeige nach § 54 EStDV,
- die erste Geschäftsbank zur Kontoeröffnung.

Die amtierende Notarin wird beauftragt und ermächtigt, diese Urkunde und sämtliche weiteren zur Eintragung im Handelsregister erforderlichen Unterlagen in elektronischer Form an das zuständige Registergericht zu übermitteln.

IV. Vollmacht

Die Beteiligten bevollmächtigen unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB Frau Bianca Groenewolt alle Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, die erforderlich oder zweckmäßig sind, um die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister herbeizuführen, insbesondere den Gesellschaftsvertrag abzuändern und zu ergänzen, Gesellschafterbeschlüsse zu fassen, Anmeldungen zum Handelsregister vorzunehmen, abzuändern, zurückzunehmen oder zu ergänzen, Rechtsbehelfe einzulegen, Genehmigungen zu beantragen, entgegenzunehmen, gegenseitig mitzuteilen und diese Mitteilungen in Empfang zu nehmen.

V. Hinweise

Die Notarin hat über die Pflichten und Rechte von Gesellschaftern und Geschäftsführer sowie über den Unterschied zwischen Unternehmergesellschaft und anderen Gesellschaftsformen belehrt und hierzu schriftliche Hinweise vor Beurkundung erteilt. Sie wurden erörtert. Die Hinweise sind zur späteren Erinnerung und Kenntnisnahme als Anlage II beigefügt und gesondert gezeichnet. Sie sind nicht Bestandteil der Urkunde.

Die Beteiligten haben die Notarin von der erfolgten Einzahlung des Kapitals schriftlich zu verständigen. Sie mahnt sie deshalb nicht und legt die Akte ansonsten nach vier Wochen ohne Vollzug ab.

Vorgelesen von der Notarin, von den Beteiligten genehmigt und eigenhändig unterschrieben:

Yvona Sel *Manfred Strohacker* *S. K. B.*
Bianca Groenewolt



Ber, Not.

SATZUNG

§ 1 Firma, Sitz

1. Die Gesellschaft führt die Firma:
Werkraum Augsburg gUG (haftungsbeschränkt).
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Augsburg.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist

1. die Förderung der Volks- und Berufsbildung
 - a) durch Schaffung entsprechend ausgestatteter Bildungseinrichtungen und die Durchführung geeigneter Bildungsmaßnahmen zu selbstbestimmter Arbeit anzuregen und zu befähigen,
 - b) durch Bildungsmaßnahmen, die der Entfaltung von Kreativität, Eigenständigkeit, Selbstbewusstsein und sozial orientiertem Handeln dienen,
 - c) durch Angebote zur Bewahrung und Entfaltung kunsthandwerklicher, kultureller und sozialer Fähigkeiten und durch Weitergabe von Wissen und Fertigkeiten an Menschen, ungeachtet ihres Alters, Herkunft, Geschlechts und kultureller Orientierung im Sinne gemeinschaftlicher und gegenseitiger Unterstützung zu selbstbestimmter Bildung (Hilfe zur Selbsthilfe),
2. die Förderung der Jugendhilfe
 - a) mittels Durchführung von pädagogischen, handwerklichen und künstlerischen Bildungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche,
 - b) zur Befähigung von Kindern und Jugendlichen, ihre Anlagen und Fähigkeiten zu entwickeln sowie ihre Persönlichkeit zu entfalten,

- c) bei der Entwicklung junger Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten,
 - d) für soziales und generationsübergreifendes Miteinander,
3. die Förderung des Umweltschutzes
 - a) mit Angeboten und Durchführung geeigneter Maßnahmen alle Menschen zu bewusstem Konsumverhalten und Vermeidung von umweltschädlichem Verhalten anzuregen,
 - b) durch Angebote und Durchführung geeigneter Maßnahmen zum nachhaltigen Umgang mit Ressourcen.
 4. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte, Rechtshandlungen und tatsächliche Handlungen im In- und/oder Ausland vorzunehmen, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes als dienlich erscheinen oder die Gesellschaft zu fördern geeignet sind, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen und die Gemeinnützigkeit gemäß § 3 der Satzung gewährleistet bleibt.
 5. Die Gesellschaft darf –unter Beachtung von § 3 dieser Satzung- im In- und/oder Ausland Zweigniederlassungen errichten und gleichartige oder ähnliche Unternehmen gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und sonstige gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO in der derzeit gültigen Fassung). Die Gesellschaft ist politisch und konfessionell neutral.
2. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Alle Mittel der Gesellschaft dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Sie erhalten bei Auflösung der Gesellschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

5. Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.

§ 4 Dauer, Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
2. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 5 Stammkapital, Geschäftsanteile

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 2.000,--
-Euro zweitausend-.
2. Vom Stammkapital haben folgende Gesellschafter folgende Geschäftsanteile übernommen:

Gesellschafter	Geschäftsanteile	Lfd. Nrn.
Bianka Groenewolt	je € 100,--	1 – 14
Martin Stich-Kluge	je € 100,--	15 – 16
Jan-Gunnar Selm	je € 100,--	17 – 18
Sven ten Pas	je € 100,--	19 – 20

3. Die Geschäftsanteile sind sofort in voller Höhe einzuzahlen.

§ 6 Geschäftsführung

Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführer ergeben sich aus dem Anstellungsvertrag und Weisungen der Gesellschafterversammlung, die in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung enthalten sein können. Erlass und Änderung von Weisungen und der Geschäftsordnung bedarf einer Mehrheit von 65 % der abgegebenen Stimmen.

§ 7 Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

2. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft entweder durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.
3. Die Gesellschafterversammlung kann einem, mehreren oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Sie kann auch einzelne Geschäftsführer allgemein oder für den Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien, so dass sie befugt sind, die Gesellschaft bei Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich selbst oder als Vertreter eines Dritten uneingeschränkt zu vertreten.
4. Absätze 1. – 3. gelten für Liquidatoren entsprechend.

§ 8

Gesellschafterversammlung

1. Beschlüsse der Gesellschafter sind grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung zu fassen.
2. Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter schriftlich mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen sich einverstanden erklären.
3. Die Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 75 % aller Geschäftsanteile vertreten sind.

Ist eine Gesellschafterversammlung aus diesem Grunde nicht beschlussfähig, so hat die Geschäftsführung innerhalb von zwei Wochen eine weitere Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Geschäftsanteile beschlussfähig ist.

Sind in dieser weiteren Gesellschafterversammlung nicht mindestens 75 % der Geschäftsanteile vertreten, so können Beschlüsse nur einstimmig gefasst werden.
4. In der Gesellschafterversammlung können sich Gesellschafter durch andere Gesellschafter oder Angehörige der rechts- und steuerberatenden Berufe, die zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtet sind, vertreten lassen. Die Vertretung durch andere Personen ist ausgeschlossen. Für die Vollmacht ist schriftliche Form erforderlich und genügend.
5. Jeweils € 1,-- -Euro eins- des Stammkapitals gewähren eine Stimme.

6. Soweit im Gesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
7. Über die Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung ist jeweils ein Protokoll aufzunehmen und von allen anwesenden Gesellschaftern zu unterschreiben.
8. Die Berufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch Einladung der Gesellschafter mittels eingeschriebener Briefe mit Rückschein an die letzte von dem Gesellschafter der Gesellschaft bekanntgegebene Adresse oder durch Übergabe gegen Empfangsbestätigung unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen, wobei der Tag der Absendung und der Versammlungstag nicht mitgerechnet werden.

In der Einladung ist der Zweck der Versammlung (Tagesordnung) anzugeben.

Auf Form und Frist kann verzichtet werden.

Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn sämtliche Gesellschafter vertreten sind und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird.

9. Versammlungsort ist der Sitz der Gesellschaft, sofern nicht durch Gesellschafterbeschluss ein anderer Ort bestimmt wird.

§ 9

Anfechtung von Beschlüssen

Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb eines Monats seit Kenntnis des Anfechtenden von der Beschlussfassung durch Klageerhebung angefochten werden.

§ 10

Verfügung über Geschäftsanteile

Zu jeder Verfügung über einen Geschäftsanteil oder über einen Teil davon ist die Zustimmung der Gesellschafter erforderlich. Sie wird durch die Geschäftsführung erteilt, die dazu einen zustimmenden Beschluss der Gesellschafter benötigt. Für den Beschluss reicht einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Jeder Gesellschafter kann aber seinen Geschäftsanteil ohne Genehmigung ungeteilt an einen anderen Gesellschafter, an einen Abkömmling oder einen Miterben veräußern.

§ 11 Vorkaufsrecht

Jedem Gesellschafter steht am Geschäftsanteil der anderen Gesellschafter das Vorkaufsrecht zu. Üben mehrere Gesellschafter dieses Recht aus, so werden sie im Verhältnis ihrer eigenen Geschäftsanteile berechtigt.

§ 12 Jahresabschluss und Verwendung des Jahresergebnisses

1. Der Jahresabschluss ist durch die Geschäftsführer nach den gesetzlichen Vorschriften, die jeweils für die Gesellschaft gelten, aufzustellen und von sämtlichen Gesellschaftern durch eigenhändige Unterschrift festzustellen.
2. Über die Gewinnverwendung beschließt die Gesellschafterversammlung. Im steuerlich zulässigen Umfang dürfen Rücklagen gebildet werden. Im Übrigen sind die Mittel zeitnah für den Gesellschaftszweck gemäß §§ 2 und 3 dieser Satzung zu verwenden. Die Gesellschafter haben keinen Anspruch auf den anteiligen Jahresüberschuss.

§ 13 Wettbewerbsverbot

Ein Wettbewerbsverbot für die Gesellschafter wird ausdrücklich nicht vereinbart. Auch von satzungsunabhängigen Wettbewerbsverboten sind alle Gesellschafter und Gesellschafter-Geschäftsführer –soweit gesetzlich zulässig- befreit.

§ 14 Austritt und Kündigung

1. Jeder Gesellschafter kann seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären.
2. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Er ist unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten durch eingeschriebene

nen Brief zu erklären. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

3. Der ausscheidende Gesellschafter ist nach Wahl der Gesellschaft verpflichtet, seinen Geschäftsanteil jeweils ganz oder zum Teil an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an von der Gesellschaft zu benennende Dritte abzutreten oder die Einziehung zu dulden. Bis zum Ausscheiden kann er seine Gesellschafterrechte ausüben. Die verbleibenden Gesellschafter sind verpflichtet bis zum Wirksamwerden des Austritts über die Einziehung oder Abtretungsverpflichtung Beschluss zu fassen.

§ 15

Einziehung und Abfindung von Geschäftsanteilen

1. Die freiwillige Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig.
2. Die Zwangseinziehung eines Geschäftsanteils ist dann zulässig, wenn
 - a) ein Gesellschafter die Gesellschaft kündigt oder den Austritt aus der Gesellschaft erklärt,
 - b) der Geschäftsanteil gepfändet wird,
 - c) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wird,
 - d) in der Person des Gesellschafters ein anderer wichtiger Grund vorliegt, der seine Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt.
3. Steht der einzuziehende Geschäftsanteil mehreren Gesellschaftern gemeinschaftlich zu, so reicht es, wenn die Voraussetzungen der Einziehung bei einem Mitberechtigten vorliegen.
4. Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Geschäftsanteil durch die Gesellschaft erworben wird oder auf eine von ihr zu benennende Person zu übertragen ist.
5. Dem betroffenen Gesellschafter steht bei der Zwangseinziehung und beim Beschluss über die Übertragung des Geschäftsanteils auf die Gesellschaft oder eine andere Person statt der Einziehung kein Stimmrecht zu.
6. Wird ein Geschäftsanteil zwangseingezogen oder durch die Gesellschaft oder durch eine von ihr zu benennende Person anstelle der Zwangseinziehung erworben, so ist durch den Erwerber oder die einziehende Gesellschaft eine Abfindung in Höhe des auf den Geschäftsanteil lautenden Stammkapitals zu bezahlen.

§ 16 Tod eines Gesellschafters

Durch den Tod eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Die Geschäftsanteile sind vererblich. Mehrere Erben oder Vermächtnisnehmer eines Geschäftsanteils haben unverzüglich einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu benennen, der ihre Rechte wahrnimmt.

§ 17 Auflösung

1. Die Auflösung der Gesellschaft und die Änderung ihres Zweckes in einen nicht mehr gemeinnützigen Zweck bedürfen eines einstimmigen Beschlusses aller Gesellschafter.
2. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen an die „Stiftungsgemeinschaft Anstiftung und Ertomis“, ersatzweise an den „Verein zur Förderung von Eigenarbeit e.V.“ zur Verwendung im Sinne von § 2 des Gesellschaftsvertrags.

§ 18 Verweisungen

Soweit in dieser Satzung keine abweichenden Bestimmungen getroffen sind, gelten die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in dessen jeweils geltender Form.

§ 19 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt den Gründungsaufwand (insbesondere Notar-, Gerichts- und sonstige Rechts- bzw. Steuerberatungskosten) in Höhe von bis zu € 300,--.

Anlage II

Hinweise

Die nachfolgenden Hinweise können eine Beratung durch einen Rechtsanwalt oder Steuerberater im Einzelfall nicht ersetzen. Sie dienen der Erinnerung.

- Zum Vollzug bedarf es einer Registeranmeldung.
- Unterschreitet das Stammkapital den Betrag von € 25.000,--, so hat die Gesellschaft den Zusatz „Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt)“ zwingend zu führen. Bei derartigen Unternehmergeellschaften muss das Stammkapital vollständig einbezahlt werden. Sachgründungen sind verboten.
- Für die Unternehmergeellschaft gelten besondere Vorschriften, die dem GmbHG zu entnehmen sind. Vor Gründung kann es empfehlenswert sein, sich über Markenrechte, Wettbewerbsrecht und über erforderliche Genehmigungen zu informieren, um Firma und Unternehmensgegenstand sachgerecht formulieren zu können.
- Geschäftsschreiben sind nach den gesetzlichen Vorschriften zu gestalten. Jede Änderung der Geschäftsanschrift ist über die Notarin beim Handelsregister anzumelden.
- Nach dem Gerichts- und Notarkostengesetz haften die Beteiligten für Notar- und Gerichtskosten gesamtschuldnerisch.
- Vor Gründung besteht eine Handelndenhaftung und eine Differenzhaftung. Verdeckte Sacheinlagen können zu einer Haftung nach Maßgabe des GmbH-Gesetzes führen.
- Es kann für den Unternehmensgegenstand eine behördliche Genehmigung erforderlich sein. Es ist Sache der Beteiligten, sie beizubringen. Es besteht eine Pflicht zur Gewerbeanmeldung.
- Die Gesellschaft entsteht erst mit ihrer Eintragung im Handelsregister. Wer vor der Eintragung in ihrem Namen handelt, haftet u. U. persönlich.
- Zahlungen auf die Geschäftseinlage vor dieser Beurkundung tilgen grundsätzlich die Einlageschuld nicht und sind daher zu vermeiden.

- Die eingezahlten Beträge müssen bei Eingang der Registeranmeldung beim Gericht in der freien und uneingeschränkten Verfügung der Geschäftsführung sein und dürfen mit Ausnahme der in der Satzung vorgesehenen Übernahme von Gründungskosten nicht durch Verbindlichkeiten angetastet werden.
- Eine auch werterhaltende Verwendung der Einlagen nach Anmeldung, vor Eintragung der Gesellschaft ist dem Registergericht mitzuteilen.
- Der Wert des Gesellschaftsvermögens darf bei Eintragung der Gesellschaft nicht niedriger sein als das Stammkapital. Der Gesellschafter hat den Fehlbetrag zu erbringen, ohne jede Beschränkung.
- Die geschuldeten Einlagen können nicht durch Aufrechnung oder Verrechnung mit Forderungen gegen die Gesellschaft erfüllt werden. Sollten Geldeinlagen unmittelbar nach Gründung an den Gesellschafter wieder ausbezahlt werden, muss dieser die Einlage erneut erbringen, es sei denn, es besteht ein sofort fälliger, vollwertiger, ggf. besicherter Zahlungsanspruch der Gesellschaft gegen den Gesellschafter. Eine derartige Vereinbarung ist bei Anmeldung dem Registergericht zuvor offenzulegen.
- Sacheinlagen, auch verdeckte oder verschleierte Sacheinlagen durch Verkauf einer Sache oder Forderung oder durch ähnliche Gestaltungen an die Gesellschaft, die zu einer Rückgewähr der Einlage führen, können zu einer Strafbarkeit des Geschäftsführers wegen Abgabe einer falschen Versicherung bei der Anmeldung führen, unabhängig von der steuerrechtlichen und zivilrechtlichen Wirksamkeit, § 82 GmbHG und Anrechnungsvorschriften.
- Gesellschafter sind zu gesellschaftstreuem Verhalten verpflichtet. In Sonderfällen kann es wegen eines „existenzvernichtenden Eingriffs“, z. B. bei wirtschaftlicher Ausplünderung durch das Abwerben von Kunden, Umleiten von Aufträgen, Verlagerung von Haftungsrisiken usw. zu einer Haftung der Gesellschafter kommen.
- Bei Insolvenz besteht eine Pflicht zum Tätigwerden nicht nur für den Geschäftsführer, sondern auch für den Gesellschafter.
- Falsche Angaben in der Anmeldung sind strafbar und können zu einer Haftung nach § 9a GmbHG für Gesellschafter und Geschäftsführer führen.
- Umwandlungen sind bei Unternehmergesellschaften nur eingeschränkt möglich. Ein Verstoß gegen die Rücklagenbildungspflicht führt bei der UG zur Nichtigkeit des Jahresabschlusses und des Gewinnverwendungsbeschlusses. Dies kann Rückzahlungsansprüche begründen. Bei drohender Zahlungsunfähigkeit ist unverzüglich eine Gesellschafter-

versammlung der UG einzuberufen.

- Bei Verstoß gegen gesetzliche Pflichten können Gläubiger der Gesellschaft auf den Geschäftsführer persönlich Rückgriff nehmen. Das gilt insbesondere bei Nichtabführung von Steuer und Sozialabgaben, bei Unterlassen einer gebotenen Einleitung eines Insolvenzverfahrens usw.
- Kommt es nicht zeitnah zur Eintragung der Gesellschaft im Register, haften alle Gesellschafter für etwaige Verluste in unbeschränkter Höhe.

Der Haftungsmantel der Unternehmergesellschaft schützt nur rechtstreuere Gesellschafter und Geschäftsführer.

Kenntnis genommen:

Yvan Sch. A. Franke-Klingner J. K. B.
Blank Grolman